

# **Verordnung**

## **über Art, Maß und räumliche Ausdehnung der Straßenreinigung in der Samtgemeinde Lengerich**

Aufgrund der §§ 1 und 55 des Nds. Gefahrenabwehrgesetzes (NGefAG) in der Neufassung vom 20.02.1998 (Nds. GVBl. S. 101) in Verbindung mit § 40 Abs. 1 Nr. 4 und § 72 Abs. 2 der Nds. Gemeindeordnung i. d. F. vom 22.08.1996 (Nds. GVBl. S. 382) und § 52 Abs. 1 des Nds. Straßengesetzes - NStrG - i. d. F. der Bekanntmachung vom 24.09.1980 (Nds. GVBl. S. 359), zuletzt geändert durch Gesetz vom 28.05.1996 (Nds. GVBL. S. 242), hat der Rat der Samtgemeinde Lengerich in seiner Sitzung am 08.12.1999 für das Gebiet der Samtgemeinde Lengerich folgende Verordnung erlassen:

### **§ 1**

#### **Art der Reinigung**

1. Die Reinigungspflicht umfaßt insbesondere die Beseitigung von Schmutz, Laub, Papier, sonstigem Unrat und Unkraut sowie die Beseitigung von Schnee und Eis, ferner bei Glätte das Bestreuen der Rad- und Gehwege, einschließlich gemeinsamer Rad- und Gehwege (§ 41 Abs. 2 Nr. 5 StVO), Fußgängerüberwege und gefährlicher Fahrbahnstellen mit nicht unbedeutendem Verkehr.
2. Besondere Verunreinigungen wie z. B. durch Bauarbeiten, durch An- und Abfuhr von festen Brennstoffen oder Abfällen, durch Unfälle oder Tiere, sind unverzüglich zu beseitigen. Trifft die Reinigungspflicht nach anderen Vorschriften des öffentlichen Rechts (z. B. § 17 Nds. Straßengesetz oder § 32 Straßenverkehrsordnung) einen Dritten, so geht dessen Pflicht zur Reinigung vor.
3. Bei der Reinigung ist Staubeentwicklung zu vermeiden.
4. Schmutz, Laub, Papier, sonstiger Unrat und Unkraut sowie Schnee und Eis dürfen nicht dem Nachbarn zugekehrt oder in die Rinnsteine, Gossen, Gräben oder Einlaufschächte der Kanalisation gekehrt werden.

### **§ 2**

#### **Maß und räumliche Ausdehnung der Reinigung**

1. Zu den der Straßenreinigung unterliegenden Straßen gehören die öffentlichen Straßen, Wege und Plätze einschließlich der Fahrbahnen, Gehwege einschließlich gemeinsamer Rad- und Gehwege, Gossen, Radwege, Parkspuren, Grün-, Trenn-, Sicherheitsstreifen innerhalb der geschlossenen Ortslage (§ 4 Abs. 1 NStrG). Die Samtgemeinde

führt zur Unterrichtung der Reinigungspflichtigen eine Übersichtskarte mit den zu reinigenden Straßen.

2. Die Reinigungspflicht besteht ohne Rücksicht darauf, ob und wie die einzelnen Straßenteile befestigt sind. Sie umfaßt nicht die Reinigung der Sinkkästen und Einlaufschächte.

3. Soweit der Samtgemeinde die Straßenreinigung für Fahrbahnen und Parkspuren, Grün-, Trenn-, Seiten- und Sicherheitsstreifen obliegt, führt sie diese für die im Straßenverzeichnis (Anlage) aufgeführten Straßen, Wegen und Plätzen durch. Das Straßenverzeichnis ist Bestandteil dieser Verordnung.

4. Bei allen, im anliegenden Straßenverzeichnis nicht aufgeführten Straßen, Wege und Plätze sind die Eigentümer der angrenzenden Grundstücke oder die ihnen gleichgestellten Personen, unbeschadet der Regelung in § 1 Abs. 2 und § 3 dieser Verordnung zur Reinigung verpflichtet.

5. Die Reinigungspflicht der Eigentümer der angrenzenden Grundstücke oder der ihnen gleichgestellten Personen erstreckt sich,

a) soweit die Samtgemeinde die Fahrbahnen und Parkspuren, Grün-, Trenn-, Seiten- und Sicherheitsstreifen reinigt, auf die Geh- und Radwege einschließlich Gossen

b) in allen übrigen Fällen auch auf die Fahrbahnen einschließlich Gossen und Parkspuren, Grün-, Trenn-, Seiten- und Sicherheitsstreifen bis zur Straßenmitte, bei Eckgrundstücken bis zum Kreuzungspunkt der Mittellinien der Fahrbahnen, jedoch auf die ganze Straßenbreite einschließlich der Kreuzungs- und Einmündungsbereiche, soweit die Reinigungspflicht nur für Grundstückseigentümer auf einer Straßenseite besteht.

### **§ 3**

#### **Winterdienst**

1. Bei Schneefall sind Fußgängerüberwege und Rad- und Gehwege einschließlich gemeinsamer Rad- und Gehwege mit einer geringeren Breite als 1,00 m ganz, die übrigen mindestens in einer Breite von 1,00 m freizuhalten. Ist ein Gehweg nicht vorhanden, so ist ein ausreichend breiter Streifen von mindestens 1,00 m neben der Fahrbahn oder, wo ein Seitenraum nicht vorhanden ist, am äußersten Rand der Fahrbahn freizuhalten. Ist über Nacht Schnee gefallen, muß die Reinigung werktags bis 7.30 Uhr, sonn- und feiertags bis 9.00 Uhr durchgeführt sein.

2. Die Gossen, Einlaufschächte und Hydranten sind schnee- und eisfrei zu halten.

3. Schnee und Eis dürfen nicht so gelagert werden, daß der Verkehr auf der Fahrbahn, dem Radweg und dem Gehweg gefährdet oder mehr als nach den Umständen unvermeidbar behindert wird.

4. Bei Glätte ist, soweit nicht in Nr. 7 als Ausnahme aufgeführt, mit Sand oder anderen abstumpfenden Mitteln so zu streuen, daß ein sicherer Weg vorhanden ist,

- a) zur Sicherung des Fußgängertagesverkehrs
  - aa) die Rad- und Gehwege einschl. gemeinsamer Rad- und Gehwege mit einer Breite von 1,00 m;
  - bb) wenn Gehwege im Sinne von aa) nicht vorhanden sind, ein ausreichend breiter Streifen von mindestens 1,00 m neben der Fahrbahn oder, wo ein Seitenraum nicht vorhanden ist, am äußersten Rand der Fahrbahn;
  - cc) Überwege über die Fahrbahn an amtlich gekennzeichneten Stellen
  - dd) sonstige notwendige und belebte Überwege an Straßeneinmündungen und Kreuzungen;
- b) zur Sicherung des Fahrzeugtagesverkehrs die gefährlichen Fahrbahnstellen mit nicht unbedeutendem Verkehr.

5. An Haltestellen öffentlicher Verkehrsmittel und Schulbushaltestellen sind zur Sicherung des Fußgängertagesverkehrs die Gehwege so von Schnee und Eis freizuhalten und bei Glätte zu bestreuen, daß ein gefahrloser Zu- und Abgang der Fußgänger gewährleistet ist.

6. Das Schneeräumen und Streuen nach den Absätzen 1) bis 5) ist bis 20.00 Uhr bei Bedarf zu wiederholen.

7. Zur Beseitigung von Eis und Schnee dürfen schädliche Chemikalien nicht verwendet werden, Streusalz nur

- a) in Ausnahmefällen, wenn mit anderen Mitteln und zumutbarem Aufwand die Glätte nicht ausreichend beseitigt werden kann, und
- b) an gefährlichen Stellen an Rad- und Gehwegen einschl. gemeinsamer Rad- und Gehwege, wie z. B. Treppen, Rampen, Brückenauf- oder abgängen, starken Gefälle- oder Steigungsstrecken oder ähnlichen Gehwegabschnitten.

Baumscheiben und begrünte Flächen dürfen nicht mit Streusalz bestreut und salzhaltiger Schnee darf auf ihnen nicht gelagert werden.

8. Bei eintretendem Tauwetter sind die Rad- und Gehwege einschließlich gemeinsamer Rad- und Gehwege, die Fußgängerüberwege und die gefährlichen Fahrbahnstellen mit nicht unbedeutendem Verkehr von dem vorhandenen Eis zu befreien. Rückstände von Streumaterial sind zu beseitigen, wenn Glättegefahr nicht mehr besteht.



## Anlage zur Verordnung über Art, Maß und räumliche Ausdehnung der Straßenreinigung in der Samtgemeinde Lengerich

### Gemeinde Bawinkel

- Am Sportplatz
- Am Walde (südl. Seite von Einmündung Jägerstraße bis zum Haus Nr. 18)
- Haselünner Straße (westl. Seite ganz, östl. Seite ab Einmündung Mühlenstraße bis Anfang Lingener Straße)
- Jägerstraße (nördl. Seite von Haselünner Straße bis Einmündung Am Walde)
- Langener Straße (nördl. Seite)
- Lindenstraße (südl. Seite von Lingener Straße bis Einmündung Ahornweg, nördl. Seite ganz)
- Lingener Straße
- Osterbrocker Straße (nördl. Seite von Haselünner Straße bis Einmündung Jägerstraße)
- Prinzenweg (nördl. Seite Osterbrocker Straße bis Einmündung Am Walde)

### Gemeinde Gersten

- Am Esch (südl. Seite)
- Am Klingstein (östl. Stichstraße nur die westliche Seite)
- Am Klingstein (westl. Stichstraße nur die östliche Seite)
- Am Sportplatz
- An der Mühle (ab Einmündung östl. Stichstraße Am Klingstein bis Ende Ortslage)
- Bahnhofstraße
- Bregenbecker Straße (nördl. Seite ab Einmündung Am Sportplatz bis Langener Straße)
- Kirchstraße
- Langener Straße

### Gemeinde Handrup

- Oermannsweg (östl. Seite ab Dorfstraße bis Einmündung Schulstraße)
- Schulstraße (südl. Seite)

### Gemeinde Langen

- Bawinkeler Straße (ab Thuiner Straße bis Ende Ortslage)
- Bawinkeler Straße (von L60 bis Einmündung Straße Gewerbegebiet)
- Bergstraße
- Espeler Straße (östl. Seite ab Thuiner Straße bis Einmündung Heidestraße, westl. Seite ganz)
- Heidestraße (nördl. Seite von Einmündung Espeler Straße bis Haus Nr. 4)
- Nordholter Straße (östl. Seite ab Einmündung Schulstraße bis Beginn Thuiner Straße, westl. Seite ab Einmündung Bergstraße bis Beginn Thuiner Straße)
- Thuiner Straße

## **Gemeinde Lengerich**

- Am Ostrum
- An der Grundschule
- Eichenallee (nur östl. Seite)
- Frerener Straße
- Graf-Droste-zu-Vischering-Allee (von Einmündung Eichenallee bis Straße Zum Vogelpohl nur die südl. Seite)
- Handruper Straße
- Hermann-Meier-Straße (von Einmündung Hestruper Straße bis Einmündung Eichenallee)
- Hestruper Straße (nördl. Seite von Frerener Straße bis Einmündung Zum Vogelpohl, südl. Seite von Frerener Straße bis Einmündung Schützenstraße)
- Jägerstraße
- Kirchstraße
- Lerchenweg
- Lingener Straße
- Lütemannskamp
- Mittelstraße
- Mühlenstraße
- Nachtigallenweg
- Nordstraße
- Ort kampstraße
- Schulstraße (von Lütemannskamp bis Einmündung Gartenstraße)
- Zum Legen Esch

## **Gemeinde Wettrup**

- Bahnhofstraße (westl. Seite von Einmündung Eickhofstraße bis Beginn Kirchstraße, östl. Seite von Einmündung Luisenweg bis Beginn Kirchstraße)
- Kirchstraße (von Einmündung Wiensüke bis Beginn Bahnhofstraße)